Invaliditätsleistung, dauerhafte Funktionsbeeinträchtigung und Vorschädigung

Beigesteuert von urteilsticker Freitag, 28. November 2014

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat in einem Berufungsverfahren ýber Unfallfolgen, eine Invaliditätsleistung, dauerhafte...

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat in einem Berufungsverfahren ýber Unfallfolgen, eine Invaliditätsleistung, dauerhafte FunktionsbeeintrĤchtigung und VorschĤdigung ein praxisrelevantes Urteil gefĤllt (Urteil vom 07.08.2014, Az.: 7 U 35/14): Soweit ein Unfall ursĤchlich fļr eine dauerhafte SchĤdigung im Schultergelenk ist, berechtigen nach Ansicht des OLG degenerative VorschĤden des Schultergelenks, welche vor dem Unfall weder behandlungsbedļrftig waren noch zu einer FunktionsbeeintrĤchtigung gefļhrt hatten, nicht zu einer Kļrzung der InvaliditĤtsentschĤdigung. Diese Entscheidung knüpft an eine ältere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an (Beschluss vom 08.07.2009, Az.: IV ZR 216/07). AuslĶser des Rechtsstreits war die Geltendmachung von Ansprļchen aus einer Unfallversicherung auf Zahlung von weiterem Krankentagegeld und einer weiteren InvaliditĤtsleistung aufgrund eines Unfalls. Bei diesem rutschte der KIĤger beim Entladen von Ware aus seinem vor seiner GaststĤtte abgestellten Pkw auf einer vereisten Stelle aus und fiel auf die rechte Schulter. Nach einer kernspintomografischen Untersuchung wurde wegen des Verdachts auf eine Rotatorenmanschettenruptur an der rechten Schulter eine Operation durchgeführt. Dabei wurde ein Defekt der Rotatorenmanschette teilweise operativ verschlossen und die lange Bizepssehne durchtrennt. Der Raum unter dem Schulterdach wurde erweitert. Nachfolgend kam es zu einer postoperativen Infektion und es erfolgten Revisionseingriffe. Weil eine dauerhafte FunktionsbeeintrĤchtigung vorlag, beantragte der KlĤger bei der beklagten Versicherung Leistungen aufgrund von InvaliditĤt und ein Krankentagegeld. Der KlĤger hat bekrĤftigt, eine KĽrzung der Versicherungsleistung aufgrund eines Vorschadens scheide aus, zumal er bis zum Unfalltag keine EinschrÄnkungen oder andauernde FunktionsbeeintrĤchtigungen an der rechten Schulter verspľrt habe. Etwaige VorschĤdigungen seien normale VerschleiÄYerscheinungen und altersentsprechend. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der KlĤger verfolgt mit der Berufung seine erstinstanzlichen AntrĤge weiter. Das OLG hat entschieden, dass die Berufung des KIĤgers begründet ist, weil dieser aufgrund des mit der Beklagten abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrages Anspruch auf Zahlung von weiterem Krankentagegeld und einer weiteren InvaliditĤtsleistung und auf Zahlung der geltend gemachten Nebenforderungen hat. Entscheidend sei, dass für diese Invalidität und die unfallbedingten Krankheitstage nach dem Ergebnis der durchgefļhrten Beweisaufnahme das Unfallereignis (mit-)ursĤchlich ist. Der Fall illustriert, dass sich auch gegen vermeintlich starke gegnerische Positionen und klare erstinstanzliche (Fehl-)Urteile der Gang durch die Instanzen in UnfallfĤllen immer lohnen kann.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 19:16